

Vor Gericht und auf hoher See ... – die Auslegung letztwilliger Verfügungen als tagtägliches Problem in der nachlassgerichtlichen Praxis



Liebe Leserinnen und Leser,

circa ein Drittel aller letztwilligen Verfügungen sind auslegungsbedürftig. Die nachlassgerichtliche Praxis zeigt, dass Erblasser ihren letzten Willen oft nicht eindeutig zum Ausdruck bringen.

Dies gilt nicht nur für privatschriftliche sondern, wie das OLG Hamm unlängst wieder einmal ausdrücklich festgestellt hat, auch für notarielle Testamente (OLG Hamm, ZEV 2011, 427). Zwar spricht bei notariellen Testamenten und Erbverträgen aufgrund der Pflicht des Notars aus § 17 BeurkG eine gewisse Vermutung dafür, dass der objektive Erklärungsinhalt mit dem Willen des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung übereinstimmt. Diese Indizwirkung entfällt jedoch, wenn in der notariellen Urkunde juristische Begriffe unrichtig verwandt wurden. Maßgebend ist dabei für die Auslegung immer und ausschließlich der Verständnishorizont des Erblassers und nicht der des Notars. Anhaltspunkte, die die Vermutung der Richtigkeit entkräften, können darin bestehen, dass der Text der Urkunde widersprüchlich ist, die Formulierung sprachlich unklar ist oder der Notar Fachbegriffe falsch oder unpräzise verwendet hat.

Die Mehrzahl der Auslegungsstreitigkeiten betrifft aber privatschriftliche Testamente. Hier einige Beispiele aus der nachlassgerichtlichen Praxis: In Unkenntnis der Universal-sukzession werden häufig einzelne Immobilien „vererbt“. Umgekehrt wird oft auch der gesamte Nachlass „vermacht“. Die falsche Verwendung von Fachbegriffen zieht regelmäßig eine Auslegung nach sich. Entsprechendes gilt für die unklare Bezeichnung von Nachlassgegenständen. Erwähnt sei hier nur der Lehrbuchklassiker, wo der Erblasser, ein Weinliebhaber, seine „Bibliothek“ (gemeint war seine umfangreiche Sammlung wertvoller Weine), einem Freund vermacht. Auch die Auseinandersetzung des Nachlasses kann durch unklare oder unvollständige Formulierungen erschwert werden. So wird häufig nicht klar zum Ausdruck gebracht, ob eine Teilungsanordnung oder ein Vorausvermächtnis gewollt ist. Befinden sich z.B. zwei Immobilien im Nachlass und verfügt der Erblasser, dass das Haus in der Grünwalderstraße der Erbe A und das Haus in der Säbenerstraße der Erbe B erhalten soll, stellt sich die Frage, ob eine etwaige Wertdifferenz auszugleichen ist. Auch die Zuwendung von Gegenständen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr vorhanden sind, führt oft zu Auslegungsschwierigkeiten. Entsprechendes gilt für die Benennung von Erben und Vermächtnisnehmern, die den Erbfall nicht erleben. Fehlt im Testament eine Ersatzerbeinsetzung bzw. die Benennung eines Ersatzvermächtnisnehmers, muss der Wille des Erblassers durch Auslegung ermittelt werden. Schließlich können

auch Verschiebungen bei den Wertverhältnissen oder lebzeitige Zuwendungen zur Auslegung führen. Begriffe wie Vor-, Nach- und Ersatzerbe scheinen für juristisch nicht ausgebildete Personen oftmals austauschbar und müssen deshalb teilweise völlig losgelöst von ihrer rechtstechnischen Bedeutung interpretiert werden. Das in einem Testament enthaltene Wort „Nacherbe“ verleitet viele Juristen, sofort von einer Vor- und Nacherbschaft nach § 2100 BGB auszugehen. Andererseits hindert die Einsetzung eines Erben als „Alleinerbe“, „Haupterbe“ oder „Universalerbe“ nicht die Annahme einer Vor- und Nacherbschaft. Haben Ehegatten zwar eine Pflichtteilsstrafklausel, aber keine Erbregelung für den zweiten Erbfall verfügt, kann daraus konkludent eine Schlusserbeinsetzung zu entnehmen sein. Eine Klausel zum „gleichzeitigen Versterben“ in Ehegattentestamenten, die vom Wortlaut nur bei Versterben in der gleichen Sekunde Anwendung findet, kann sogar auch bei einem Versterben des länger lebenden Ehegatten nach langer Zeit dessen Erbfolge regeln.

Um Schwierigkeiten bei der Auslegung und Streitigkeiten zu vermeiden, gilt es klare und eindeutige Formulierungen in letztwilligen Verfügungen zu verwenden. Im Zweifel sollte der Testator fachmännischen Rat bei Anwälten und Notaren einholen. Ansonsten gilt tatsächlich der Grundsatz: *„Wie auch sonst vor Gericht oder auf hoher See befindet der Rechtsuchende sich bei Streitigkeiten um die Auslegung letztwilliger Verfügungen häufig in Gottes Hand“.*

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des Landgerichts Traunstein
(Der Autor war acht Jahre Nachlassrichter beim Amtsgericht Traunstein.)